

SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den Parteien

A. [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

anwaltlich vertreten durch: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

B. [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

anwaltlich vertreten durch: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

und der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Dynamostraße 13, 68165 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Kalte (nachfolgend GHV).

1. Vereinbarung

Die vorstehend genannten Parteien und die GHV vereinbaren die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Schlichtungsordnung der GHV, Stand Januar 2025. Sie beauftragen die GHV mit der Schlichtung der im Folgenden kurz dargestellten Streitigkeit zwischen den Parteien:

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Die GHV benennt als Schlichter / Schlichterin oder als Schlichtungsteam:

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

2. Neutrale Stellung der Schlichter*innen

Die GHV erklärt, dass bei den benannten Schlichter*innen keine Tatsachen vorliegen, die einer Berufung gem. Abschnitt 2.3.1 der Schlichtungsordnung der GHV entgegenstehen. Insbesondere erklärt sie, dass keine Umstände vorliegen, die eine Neutralität beeinträchtigen könnten.

3. Abrechnung

Das Honorar berechnet sich aus einem Zeithonorar von 225,00 €/h zzgl. 19 % Mehrwertsteuer. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung prüft die GHV, ob eine Partei Mitglied ist und ob ein Vorteil gewährt werden kann. Gemäß Ziffer 2.1 der Finanzordnung der GHV gilt für Vereinsmitglieder bis zum Ausschöpfen des Mitgliedsbeitrags ein Zeithonorar von 175,00 €/h zzgl. 19 % Mehrwertsteuer.

Das Honorar wird gezahlt von den Parteien A. und B. jeweils zur Hälfte der geleisteten Stunden.

Der Aufwand wird vorläufig mit [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) h abgeschätzt (Abschätzung durch GHV). Abgerechnet wird nach den tatsächlich von der GHV nachgehaltenen Stunden und das monatlich.

Ansonsten gilt die jeweils aktuelle Finanzordnung der GHV.

Sollte absehbar werden, dass der Betrag bei der Bearbeitung erheblich überschritten wird, wird die GHV um entsprechende Zustimmung vor einer weiteren Leistungserbringung bitten.

4. Einhaltung der Schlichtungsordnung

Alle Beteiligten verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung der in der Schlichtungsordnung der GHV aufgezählten Pflichten. Die Parteien erkennen ausdrücklich ihre gesamtschuldnerische Pflicht zur Zahlung der Kosten gemäß Absatz 2.7.3 der Schlichtungsordnung der GHV an.

5. Anwaltsvergleich

Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, werden sie eine Streit beendende Vereinbarung als vollstreckbaren Anwaltsvergleich (§ 796 a bis c ZPO) anstreben.

6. Hemmung der Verjährung

Die Verjährung der in diesem Schlichtungsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis drei Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Die Beendigung des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach Absatz 2.6 der Schlichtungsordnung der GHV.

7. Haftung

Die Haftung der GHV, ihrer Organe, Mitarbeiter und der Schlichter*innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8. Kündigung

Die Beteiligten können die Schlichtungsvereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen und damit das Schlichtungsverfahren beenden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die bis zur Kündigung entstandenen Kosten gemäß Absatz 2.7 der Schlichtungsordnung der GHV gesamtschuldnerisch zu tragen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift Partei A.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift Partei B.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift GHV